



# Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster  
vom 06.10.1999 in der Fassung vom 23.05.2002

Herausgegeben vom

**Rektor**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49(0)2 51/83-6 40 12

18. Oktober 2002

Nr. 32/2002

Seite 413 - 421

**FACHHOCHSCHULE MÜNSTER**

**URABSTIMMUNGSORDNUNG  
DER STUDIERENDENSCHAFT  
DER  
FACHHOCHSCHULE MÜNSTER  
VOM 06.10.1999  
in der Fassung vom 23.05.2002**

Aufgrund § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Münster vom 09.11.2000 in der Fassung vom 21.02.2002 (AB Nr.15/2002) gibt sich die Studierendenschaft die folgende Urabstimmungsordnung:

## **1. Verlangen der Durchführung einer Urabstimmung**

### **§1**

#### **Pflicht zur Durchführung einer Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten des § 72 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 Hochschulgesetz (HG) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt.
- (2) Eine Urabstimmung schriftlich verlangen können nur Studierende, die zum Zeitpunkt der Abgabe des schriftlichen Verlangens an der Fachhochschule Münster eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer gelten nicht als eingeschriebene Studierende. Das schriftliche Verlangen muss Namen, Vornamen, Matrikelnummer und Unterschrift des Studierenden enthalten.
- (3) Unbeschadet von Absatz 1 und 2 kann das Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder eine Urabstimmung anordnen. Das Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung entfällt. Die Urabstimmungsordnung gilt entsprechend.

### **§2**

#### **Verfahren des schriftlichen Verlangens auf Urabstimmung**

- (1) Das Verfahren zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung ist von den Studierenden oder studentischen Interessenverbänden und -zusammenschlüssen zu organisieren, die die Durchführung einer Urabstimmung in einer oder mehreren Angelegenheit(en) des § 72 Abs. 2 Satz 2 Nr.1-4 HG verlangen.
- (2) Zur Abgabe des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung werden Listen erstellt, die mindestens enthalten müssen
  - die genaue Bezeichnung der Angelegenheit(en), über die abgestimmt werden soll(en),
  - Raum für Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift der Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangen.

## **2. Vorbereitung der Urabstimmung**

### **§3**

#### **Einleitung des Urabstimmungsverfahrens**

- (1) Der/Die Organisator(en) des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung leitet bzw. leiten der/dem Präsidentin/Präsident des Studierendenparlamentes die Liste(n) mit den Unterschriften zu.
- (2) Die/Der Präsidentin/Präsident des Studierendenparlamentes bestellt unverzüglich nach Eingang des schriftlichen Verlangens auf Durchführung einer Urabstimmung einen Urabstimmungsausschuss, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll. Bei der Bestellung ist nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Stärkeverhältnis aufgrund der Sitzverteilung im Studierendenparlament zu berücksichtigen. Die/Der Präsidentin/Präsident bestellt aus der Mitte des Urabstimmungsausschusses eine(n) Abstimmungsleiter(in).

- (3) Der Urabstimmungsausschuss prüft anhand eines Immatrikulationsverzeichnisses, das ihm von der Verwaltung der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, ob
- die Studierenden, die die Urabstimmung schriftlich verlangt haben, zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Verlangens eingeschriebene Studierende der Fachhochschule Münster waren und ob
  - die Zahl der Studierenden, die eine Abstimmung verlangen, mindestens 10 % der insgesamt der eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Münster erreicht.

Das Ergebnis der Prüfung teilt der Urabstimmungsausschuss der/dem Präsidentin/Präsident des Studierendenparlaments mit.

#### **§4**

#### **Bekanntgabe des Auszählungsergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Auszählung des schriftlichen Verlangens gibt die/der Präsidentin/Präsident des Studierendenparlaments in einer gesondert einzuberufenden Sitzung des Studierendenparlaments das Ergebnis der Auszählung bekannt.
- (2) Hat die Zahl der Studierenden, die eine Urabstimmung verlangen, nicht mindestens 10 % aller stimmberechtigten Studierenden erreicht, stellt die oder der Präsidentin/Präsident des Studierendenparlaments fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung nicht erfüllt sind. Anderenfalls stellt sie oder er fest, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Urabstimmung erfüllt sind.
- (3) Über die Feststellungen in Abs. 2 ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Präsidentin/Präsidenten des Studierendenparlaments zu unterzeichnen ist.

#### **§5**

#### **Aufgaben des Urabstimmungsausschusses**

Der Urabstimmungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen verantwortlich.

Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Urabstimmungsverzeichnisses,
2. die Erstellung der Urabstimmungsbekanntmachung,
3. die Bestellung von Abstimmungshelferinnen und -helfern,
4. die Erstellung der Urabstimmungsunterlagen,
5. Maßnahmen zur Sicherung der abgegebenen Stimmen,
6. die Auszählung der Stimmen,
7. die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

#### **§6**

#### **Urabstimmungsverzeichnis**

- (1) Das Urabstimmungsverzeichnis wird mit Unterstützung der Hochschulverwaltung erstellt. Es enthält Name, Vorname und Matrikelnummer der zum Zeitpunkt der Erstellung eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Münster.

- (2) Das Urabstimmungsverzeichnis und ggf. Überdrucke sind so in Räumlichkeiten der Hochschule auszulegen, dass Studierende in zumutbarer Weise Einsicht in das Urabstimmungsverzeichnis nehmen können.
- (3) Widersprüche und Einwände gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses sind innerhalb einer in der Urabstimmungsbekanntmachung festzulegenden Frist bei der/dem Abstimmungsleiter(in) geltend zu machen.

## **§7**

### **Urabstimmungsbekanntmachung**

Die Urabstimmungsbekanntmachung enthält:

1. Tag und Ort ihres Erlasses,
2. den Wortlaut des Antrages bzw. der Anträge, über den/die abgestimmt werden soll(en),
3. den Hinweis, dass nur abstimmen darf, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
4. die Frist und Örtlichkeiten für die Einsichtnahme in das Urabstimmungsverzeichnis,
5. den Hinweis, innerhalb welcher Frist und Form gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Urabstimmungsverzeichnisses Widerspruch eingelegt und Einwände geltend gemacht werden können,
6. den Hinweis auf den Abstimmungszeitraum sowie die Art und sonstigen Regeln des Abstimmungsverfahrens,
7. Regelungen des Verfahrens bei der Urnenwahl,
8. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag,
9. Regelungen des Verfahrens bei der Abstimmung mittels allgemeiner Briefwahl.

## **§8**

### **Urabstimmungshelferinnen und -helfer**

Der Urabstimmungsausschuss bestellt zur Durchführung der Urabstimmung Helferinnen und Helfer, die von der/dem Abstimmungsleiter(in) in ihre Aufgaben eingewiesen und über ihre Pflichten belehrt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist zur Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung Hilfsorgan des Urabstimmungsausschusses.

## **§9**

### **Abstimmungsunterlagen**

- (1) Die Abstimmungsunterlagen müssen den Antrag oder die Anträge, über den oder über die abgestimmt werden soll, eindeutig beschreiben und im Übrigen so beschaffen sein, dass die Abstimmenden ihre Meinung eindeutig zum Ausdruck bringen können.
- (2) Auf einem Stimmzettel darf nur ein Antrag stehen. Der Antrag muss positiv formuliert sein. Unterhalb des Antrages müssen zwei Antworten vorformuliert sein: „Ich stimme dem Antrag zu.“ und „Ich lehne den Antrag ab.“
- (3) Die Abstimmenden müssen durch ein Kreuz oder auf andere Weise kenntlich machen können, welche Antwort sie geben möchten.
- (4) Mit Stimmenenthaltung können die Abstimmenden nur votieren, indem sie den Stimmzettel ohne Kreuz bzw. leer, in die Urne werfen.

- (5) Werden mehrere Anträge zur Abstimmung gestellt, so sind sie auf verschiedenen, farblich von einander unterscheidbaren, Stimmzetteln zur Abstimmung zu bringen.

### **3. Durchführung der Urabstimmung**

#### **§10**

#### **Urabstimmungsgrundsatz und -system**

- (1) Die Urabstimmung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Abstimmung.
- (2) Stimmberechtigt sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung eingeschriebenen Studierenden der Fachhochschule Münster. Zweit- und Gasthörer(innen) sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Abstimmung erfolgt unter Verwendung von Urnen, ggf. ergänzt durch die Möglichkeit der Briefabstimmung auf Antrag, oder allgemein durch Briefabstimmung.

#### **§10 a**

#### **Widerstreitende Anträge**

Anträge über die in einer Urabstimmung beschlossen werden soll, die sich gegenseitig ausschließen oder widersprechen, dürfen nicht gleichzeitig zur Abstimmung gebracht werden.

#### **§11**

#### **Urnenabstimmung**

- (1) Findet eine Abstimmung unter Verwendung von Urnen statt, so sorgt die/der Abstimmungsleiter(in) dafür, dass an den in der Urabstimmungsbekanntmachung festgelegten Orten in Münster und Steinfurt während des Abstimmungszeitraumes die Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben können.
- (2) Zur Durchführung der Urnenabstimmung werden, nach Fachbereichen bzw. Studiengängen getrennte Urabstimmungsverzeichnisse erstellt. Die Studierenden geben ihre Stimme jeweils getrennt nach Studiengang oder Fachbereich in Münster oder Steinfurt ab. Ausschlaggebend wo die Studierenden ihre Stimme abgeben müssen, ist, wo der oder die Studierende seine oder ihre, durch die Satzung festgelegte oder durch das SP bestimmte Interessenvertretung in Form eines Fachschaftsrates oder Instituts Studierendenausschuss hat.
- (3) Die/Der Abstimmungsleiter(in) stellt sicher, dass nur abstimmen darf, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und sich gegenüber den Abstimmungshelferinnen und -helfern durch Vorlage des Studierendenausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbild als stimmberechtigt ausgewiesen hat.
- (4) Die Helferinnen und Helfer vermerken die Stimmabgabe durch Abhaken der/des Abstimmenden im Urabstimmungsverzeichnis, händigen ihr oder ihm den Abstimmungsschein aus und sorgen dafür, dass die oder der Abstimmende unter Beachtung der in § 10 Abs. 1 genannten Grundsätze die Stimme abgeben kann.

- (5) Die Stimmberechtigten können ihr Stimme nur persönlich abgeben. Stimmberechtigte, die z.B. durch körperliche Gebrechen gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen, sie zu falten oder in die Urne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§12 Briefabstimmung**

- (1) Eine Briefabstimmung findet statt, wenn ein(e) Stimmberechtigte(r) dies beantragt oder sie vom Urabstimmungsausschuss ganz oder teilweise allgemein angeordnet wird.
- (2) Die/Der Abstimmungsleiter(in) sorgt dafür, dass die Briefstimmberechtigten spätestens 5 Tage vor Beginn der Abstimmung die Briefabstimmungsunterlagen erhalten.
- (3) Die Briefabstimmung erfolgt unter Beachtung der in § 10 Abs. 1 genannten Grundsätze. Insbesondere stellt die oder der Abstimmungsleiter(in) sicher, dass eine Mehrfachstimmabgabe nicht möglich ist und der jeweilige Eingang eines Briefes durch Aufsetzen eines Eingangsdatsums kenntlich gemacht wird.
- (4) Anträgen auf Briefabstimmung ist nur dann stattzugeben, wenn sie innerhalb der in der Urabstimmungsbekanntmachung festgelegten Antragsfrist bei der/dem Abstimmungsleiter(in) eingehen.
- (5) Bei der Briefabstimmung hat die/der Stimmberechtigte der/dem Abstimmungsleiter(in) im verschlossenen Briefumschlag
1. ihren bzw. seinen Abstimmungsschein und
  2. in einem besonderen Wahlumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Brief spätestens am letzten Abstimmungstag eingeht.
- (6) Beim Eingang des Abstimmungsbriefes sind die Abstimmungsscheine zu entnehmen und die Teilnahme ist zu vermerken, so dass eine doppelte Abstimmung ausgeschlossen ist.
- (7) Die/Der Abstimmungsleiter(in) sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen und geprüften Briefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss. Danach übergibt sie/er die eingegangenen Briefe dem Urabstimmungsausschuss zur Auszählung. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (8) Briefe, die keinen Abstimmungsschein enthalten, gelten als nicht abgegeben.

## **§13 Stimmensicherung**

- (1) Die/Der Abstimmungsleiter(in) hat zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Urnen zur Verfügung steht und in den Abstimmungsräumlichkeiten Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Die/Der Abstimmungsleiter(in) hat dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.
- (2) Die Urnen sind während der Abstimmungszeit ständig von zwei Helferinnen oder Helfern zu beaufsichtigen. Sie sind mit Amtshilfe der Verwaltung der Fachhochschule den Helferinnen und Helfern leer und unversiegelt auszuhändigen. Nach Beendigung jedes Abstimmungsabschnittes sind die Urnen zu versiegeln und so zu sichern, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können. Die Urnen sind an sicheren Orten zu verwahren. Dies geschieht mit Unterstützung der Hochschulverwaltung.

- (3) Die/Der Abstimmungsleiter(in) hat bei der allgemeinen Briefabstimmung dafür zu sorgen, dass die erforderliche Zahl an Briefkästen zur Verfügung steht. Es ist sicherzustellen, dass die Briefkästen in dem vom Abstimmungsausschuss festgelegten Fristen geleert werden.

#### **4. Auswertung der Abstimmung**

##### **§14 Stimmenauszählung**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung erfolgt die Auszählung der Stimmen durch den Urabstimmungsausschuss und durch die von ihm dafür bestimmten Helferinnen und Helfer. Die Auszählung ist öffentlich und erfolgt ohne Unterbrechung. Über den gesamten Ablauf der Stimmauszählung fertigt der Urabstimmungsausschuss eine Niederschrift an, die mindestens enthält:
1. die Zahl der in das Urabstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten,
  2. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
  3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  4. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Antrag,
  5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen gegen jeden Antrag,
  6. die Gesamtzahl der Enthaltungen je Antrag,
  7. die Unterschrift des Abstimmungsleiters.
- (2) Stimmzettel, die leer abgegeben werden, zählen als Enthaltung.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind und als nicht für die Abstimmung hergestellt erkennbar sind.
- (4) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der/des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten, so dass der Wille der/des Stimmberechtigten nicht eindeutig festgestellt werden kann.
- (5) Enthält ein Wahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ungültiger Stimmzettel.
- (6) Die/Der Abstimmungsleiter(in) gibt nach Auszählung der Stimmen das vorläufige Abstimmungsergebnis bekannt.

##### **§15 Bekanntmachung des Urabstimmungsergebnisses**

Das Urabstimmungsergebnis ist von der/dem Abstimmungsleiter(in) durch Aushang in der Fachhochschule öffentlich bekannt zu machen.

##### **§16 Abstimmungsprüfung**

- (1) Jede(r) Stimmberechtigte(r) kann gegen die Gültigkeit der Urabstimmung bei der/dem Abstimmungsleiter(in) innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich mit

Angabe von Gründen Widerspruch erheben. Die/Der Abstimmungsleiter(in) legt den Widerspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Urabstimmungsausschuss vor.

- (2) Über Widersprüche oder Einsprüche gegen die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses entscheidet das Studierendenparlament. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Urabstimmungsprüfungsausschuss bilden.

### **§17**

#### **Wirkung der Urabstimmung**

Das Ergebnis/Die Ergebnisse der Urabstimmung bindet/bindet die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§18**

#### **Kosten der Urabstimmung**

Die Kosten der Urabstimmung werden aus dem Haushalt der Studierendenschaft gedeckt.

### **§19**

#### **Änderung der Urabstimmungsordnung**

Diese Urabstimmungsordnung kann durch das Studierendenparlament mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden.

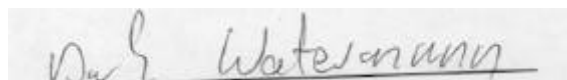
### **§ 20**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Urabstimmungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der, Studierendenparlaments der Fachhochschule Münster vom 23.05.2002.

Münster, den 16.10. 2002



Dirk Watermann  
Präsident des Studierendenparlaments